

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 31. Mai 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 96.) Weitere Erhöhung des Ausgleichszuschlags usw. für Geistliche usw. — (Nr. 97.) Erinnerungsfeier an das zweihundertjährige Bestehen der Brüdergemeinde. — (Nr. 98.) Kirchensammlung in der Grenzmark. — (Nr. 99.) Vermögenswerte deutscher Gläubiger in Polen. — (Nr. 100.) Jahresversammlung des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns. — (Nr. 101.) Beratung von Auswanderern. — (Nr. 102.) Sammlung von Zeitschriften und Büchern für die deutschen Auslandspfarren. — (Nr. 103.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 104.) Auslosung von Rentenbriefen. — (Nr. 105.) Erhebung von Kirchensteuern. — (Nr. 106.) Bronzeglocken. — Personal- und andere Nachrichten. — Vermerk.

(Nr. 96.) Weitere Erhöhung des Ausgleichszuschlags usw. für Geistliche usw.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.
E. D. I. 1518 III.

Berlin-Charlottenburg, den 20. Mai 1922.

Unsere Verfügung vom 3. Mai d. Js. — I 1518 I Ang. — wird in Anpassung an die unter dem 16. Mai d. Js. vom Preussischen Landtag beschlossene Regelung der Staatsbeamtenbesoldung dahin abgeändert:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1922 ab erhöht sich

1. bei Abschnitt VI a. a. D.

a) der Ausgleichszuschlag nach § 6 Absatz 1 der Grundsätze auf
65 v. H.,

b) der weitere Ausgleichszuschlag nach § 6 Absatz 2 a. a. D. auf
55 v. H.

2. bei Abschnitt XI a. a. D. der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche auf
120 v. H. der ersten 10000 M

und des nach § 10 zu berechnenden Ruhe-
65 v. H. des 10000 M übersteigenden Betrages gehaltenes
mindestens jedoch auf

60 v. H. der ersten 10000 M des nach § 10 Nr. 1 und 2 dieser
und Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu
32,5 v. H. des 10000 M übersteigenden Betrages. legenden „letzten Dienst Einkommens“.

3. bei Abschnitt XIII a. a. D. der Versorgungszuschlag für Witwen auf 32,5 v. H. des
der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden
fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen zuzüglich eines weiteren
Zuschlags von jährlich 2750 M (27,5 v. H. der ersten 10000 M jenes Dienst Einkommens).

Entsprechend sind die einschlägigen Vordrucke der Muster B, R und H für die Berechnungen ab
1. Mai d. Js. zu berichtigen.

Angeichts der bedeutenden finanziellen Tragweite dieser abermaligen Versorgungsaufbesserung
verstärkt sich die Dringlichkeit unserer Anweisungen zur höchstmöglichen Ausnutzung des kirchlichen und
Stellenvermögens wie der örtlichen Kirchensteuerkräfte zwecks Bereitstellung der erforderlichen Deckungsmittel.
gez. M o e l l e r.

An die Evangelischen Konsistorien der älteren Preussischen Provinzen, die Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen beim
Evangelischen Konsistorium in Stettin, die Stollb. Konf. in Wernigerode, Stolberg und Köslar.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 29. Mai 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 12. und 15.
Mai d. Js. — III 1262 und 1327 — (R. A.-Bl. Seite 69 ff) zur allgemeinen Kenntnis. Die Anweisung

der erhöhten Ausgleichszuschläge kann erst nach Zahlbarmachung der Aprilerhöhungen in Angriff genommen werden, um den Geistlichen vorerst so schnell als irgend möglich wenigstens diese letzteren zukommen zu lassen.

Im übrigen erinnern wir diejenigen Herren Geistlichen, die Kinder im Alter zwischen 14 und 21 Jahren haben, an die sofortige Anzeige darüber, welche von den Voraussetzungen unter Nr. V, 1 und 2 der Grundsätze (vergl. R. A.-Bl. 1922 Seite 70) für die Gewährung von Kinderbeihilfen zutreffen. Falls uns keine entsprechende Anzeige bis zum 15. Juni d. Js. zugegangen ist, können wir die Gewährung von Kinderbeihilfen für diese Kinder bei der Neuberechnung der Besoldungsvorschüsse nicht mehr berücksichtigen.

Lgb. III. Nr. 1502.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin den 20. Mai 1922.

(Nr. 97.) Erinnerungsfest an das zweihundertjährige Bestehen der Brüdergemeinde.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 31. März 1922.

E. D. I. 1014.

Lebensstraße 3.

Um ihres Glaubens willen aus der mährischen Heimat vertrieben, suchte im Frühjahr 1722 eine Schar evangelischer Flüchtlinge im benachbarten Deutschland eine Friedensstätte, die dem Glauben Freiheit und dem Leben Sicherheit böte. Graf Zinzendorf gab ihnen, was sie suchten; er erlaubte, daß sie sich auf dem Grund und Boden seines Gutes Berthelsdorf eine neue Heimat gründeten; und am 17. Juni wurde dort am Abhang des Hutberges der Grundstein zum ersten Hause der neuen Ansiedlung gelegt. Es war der Geburtstag der Herrnhutischen Brüdergemeinde.

Auf eine Geschichte von 200 Jahren kann die Brüdergemeinde demnächst zurückblicken. In Dankbarkeit will sie sich bei der Wiederkehr ihres Gründungstages der reichen Segnungen erinnern, mit denen Gott sie begnadet hat. In der Stille ging sie ihren Weg und vor der Welt verborgen trieb sie ihr Werk; an Umfang blieb sie, auf jegliche Werbetätigkeit für ihre kirchliche Eigenart verzichtend, nur klein; aber die Früchte ihrer Wirksamkeit reifen auf dem weiten Felde der Reichsgottesarbeit in aller Welt. Ihre Erfolge auf dem Gebiet der Heidenmission, die Erbauung und Bereicherung des geistlichen Lebens, die sie durch ihre Lieder und Schriften, ihre „Lösungen und Lehrtexte“, durch die stille Arbeit in der Seelsorge und in ihren Erziehungsanstalten weit über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus vermittelt hat, sind machtvolle Zeugnisse von der Fülle des ihr innewohnenden Geistes. Im besonderen gedenken wir auch des Umstandes, daß die in ihr gepflegte „Herzensreligion“ auf die innere Entwicklung von Männern wie Schleiermacher, Toluck, Nitsch u. a. bestimmend eingewirkt hat und dadurch für die evangelische Theologie wie auch für das Leben unserer Landeskirche von tiefgehendem und reichgelegnetem Einfluß gewesen ist.

So hat auch unsere Landeskirche Veranlassung, an den Tagen, an welchen die Brüdergemeinde ihr zweihundertjähriges Bestehen feiert, derselben mit Dank und Fürbitte vor Gott zu gedenken. In den Gottesdiensten am 18. Juni, dem 1. Sonntage nach Trinitatis, werden unsere Geistlichen, wie wir vertrauen, ihre Gemeinden gern auf die Bedeutung, welche dieser Tag für die Brüdergemeinde hat, hinweisen, nicht um menschliches Wollen und Wirken zu rühmen, sondern um die Herrlichkeit des Heilandes zu preisen, dessen unendliche Liebe zu erfahren und zu erwidern für Zeit und Ewigkeit Frieden, Kraft und Seligkeit gibt.

Für den Präsidenten.

D. Dr. K a p l e r.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Bezirks einschl. der Fürstlich Stolbergischen (außer Posen und Danzig).

Lgb. VI. Nr. 646.

D. G o ß n e r.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konfistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1922.

(Nr. 98.) Kirchensammlungen in der Grenzmark.

Mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats ordnen wir hiermit die Einsammlung der nachstehend aufgeführten Kirchenkollekten an:

Sb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis ?	an wen?	
A. Für den ganzen Bezirk der Grenzmark.					
1	Für den grenz- märkischen Verein für Innere Mission	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (9. Juli 1922)	10. August 1922	An die Landschaftliche Bank in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Innere Mission“	
2	Für die evangelische Frauenhilfe in der Grenzmark	Am 5. Sonntag nach Trinitatis (16. Juli 1922)	15. August 1922	Wie zu 1, für das Konto „Frauenhilfe“	
3	Für den Hauptverein des evangelischen Bundes für die Grenzmark	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (23. Juli 1922)	25. August 1922	Wie zu 1, für das Konto „Evangelischer Bund“	
B. Für den früher zur Provinz Posen gehörigen Teil der Grenzmark.					
4	Für die Zwecke des Herbergswesens	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (2. Juli 1922)	1. August 1922	Wie zu 1, für das Konto „Herbergswesen“	
5	Für das Evangelische Diakonissenhaus in Posen	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (6. August 1922)	10. September 1922	Wie zu 1, für das Konto „Diakonissenhaus Posen“	
C. Für den früher zur Provinz Westpreußen gehörigen Teil der Grenzmark.					
6	Für das Altenheim und Siechenhaus „Auguste-Viktoria- Stift“ in Danzig	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (2. Juli 1922)	1. August 1922	An den Vorstand des Stifts, z. Hd. des Pastors Lic. von Hülsen in Danzig, Neugarten 1	

Wir beauftragen die Herren Geistlichen der Grenzmark, die Durchführung der vorstehend bezeichneten Sammlung zu bewirken, auch die Sammlungen an dem vorhergehenden Sonntage anzukündigen und vor der Einsammlung unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen in der gewohnten Weise so rechtzeitig an die Herren Superintendenten abführen, daß diese die Gesamterträge aus den Diözesen spätestens zu den angegebenen Terminen an die bezeichneten Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zweckes einsenden und uns gleichzeitig die Lieferliste in der vorgeschriebenen Form einreichen können. Falls für einzelne Sammlungen trotz vorschriftsmäßiger Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln zu vermerken, unter Beifügung der Bescheinigung des zuständigen Geistlichen, daß die fragliche Sammlung ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden ist, aber keinen Ertrag ergeben hat.

Lgb. XIV. Nr. 1164.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 20. Mai 1922.

(Nr. 99.) Vermögenswerte deutscher Gläubiger in Polen.

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß sich zur Vertretung derjenigen deutschen Gläubiger, die Vermögenswerte im polnischen Abtretungsgebiet liegen haben, der „Deutsche Gläubiger-Schutzverein für Polen und Litauen“ in Berlin W 8, Behrensstraße 64, gebildet hat. Soweit es sich um Vermögensinteressen handelt, die in den übrigen Teilen Polens liegen, stellt sich der „Verband der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen“ in Berlin W 35, Potsdamer Straße 28, zur Verfügung. Für das ganze Gebiet des jetzigen Polens ist der „Schutzverband für deutsches Vermögen in Polen“ in Berlin W 8, Friedrichstraße 79 a III, tätig.

Diese Einrichtungen nehmen insbesondere die Interessen wahr, die sich auf Grund der den Polen im Versailler Friedensvertrage zugestandenen Liquidation deutscher Vermögen sowie die sich aus der polnischen Valuta-Verordnung vom 20. November 1919 ergeben. Nach dem Stande der Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen ist zur Zeit eine Befriedigung von Ansprüchen deutscher Gläubiger zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur in polnischer Valuta erreichbar, weshalb den Gläubigern zur Erwägung anheimgestellt wird, sicher stehende und gut angelegte Werte trotz etwa vorhandener Möglichkeit nicht aus Polen herauszuziehen.

Wegen der kirchlichen Vermögenswerte ist an den Evangelischen Oberkirchenrat berichtet, der sich angelegentlichst um die Wahrnehmung der Interessen der beteiligten Kirchengemeinden beim Auswärtigen Amt bemüht.

Lgb. IV. Nr. 971.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Mai 1922.

(Nr. 100.) Jahresversammlung des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns.

Am 11. und 12. Juni findet die Jahresversammlung des Verbandes in Naugard statt. Festpredigt Sonntag $\frac{1}{2}$ 10 Uhr: P. Thile-Dahlem, nachmittags 2 Uhr Zug nach dem Gallberg, $\frac{1}{2}$ 9 Uhr: Lichtbilder und Darbietungen des Naugarder Vereins im Saal. Montag 9 Uhr geschlossene Jahresversammlung: Geschäftliche Angelegenheiten. $\frac{1}{2}$ 11 Uhr öffentlicher Vortrag: „Aus der Enge in die Weite, Bilder aus der Verbandsarbeit“ (P. Thile-Dahlem). Am Nachmittag: Freies Zusammensein zum gegenseitigen Kennenlernen und Austausch der Erfahrungen. Es ist erwünscht, daß nicht nur die Leiter und Leiterinnen an der Jahresversammlung teilnehmen, sondern daß sie auch viele Mitglieder aus den Vereinen mitbringen.

Lgb. VI. Nr. 833.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 20. Mai 1922.

(Nr. 101.) Beratung von Auswanderern.

Wir machen die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte auf das beiliegende für Auswanderer bestimmte Plakat mit dem Anheimgeben aufmerksam, dasselbe an einer den Gemeindegliedern möglichst in die Augen fallenden Stelle anzukleben. Weitere Exemplare können von der Evangelisch-lutherischen Auswanderer-Mission in Hamburg 13, Behnstraße 14, unentgeltlich bezogen werden. Um etwaige

1. Beilage

Auswanderer der evangelischen Kirche und dem Deutschtum zu erhalten, empfehlen wir dringend, dieselben, sobald ihre Absicht bekannt wird, behufs Auskunftserteilung an die genannte Auswanderermission zu weisen.

Egb. VI. Nr. 622.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 12. Mai 1922.

(Nr. 102.) Sammlung von Zeitschriften und Büchern für die deutschen Auslandspfarrrer.

Bei der schwierigen Lage, in der das Deutschtum im Ausland sich heute befindet, den besonderen Nöten, unter denen die deutsche Schule im Ausland heute leidet, fällt dem deutschen Auslandspfarrrer mehr denn je die Aufgabe zu, geistiger Führer der Gemeinde zu sein, wahrer deutscher Sitte und evangelischer Art. Der lange andauernde Krieg und die anhaltende Erschwerung des Verkehrs machen es ihm jedoch unmöglich, die lückenlose Verbindung mit dem geistigen und geistlichen Leben des Vaterlandes festzuhalten. Die Heimat muß ihm hierzu helfen. Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles erscheint uns die Versorgung unserer zahlreichen südamerikanischen Pfarrrer, die vor allem hier in Frage kommen, mit geeigneten Zeitschriften und Büchern. In Betracht kommen zunächst theologische und religiös-kirchliche Zeitschriften, Broschüren und Bücher, die der geistigen und praktischen Fortbildung unserer Pfarrrer dienen können und sie mit dem Leben der Heimatkirche in ständiger Fühlung erhalten. Aber auch jede Zeitschrift und jedes gute Buch ist brauchbar, das für unsere Pfarrrer in ihrer Abgeschlossenheit drüben eine erwünschte Brücke bildet, die sie mit dem geistigen Leben und Schaffen der Heimat verbindet. Die Herren Geistlichen wollen sich die Sammlung geeigneten Materials angelegen sein lassen und etwaige Sendungen, deren Kosten mit Genehmigung der Gemeinde-Kirchenräte und gegebenenfalls des Patronats den Kirchentassen entnommen werden können, uns zugehen lassen.

Es empfiehlt sich, daß die Einsender ein Verzeichnis behufs bequemerer Durchsicht der Sendung beifügen. Ungeeignetes Material ist zurückzubehalten.

Egb. VI. Nr. 620.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1922.

(Nr. 103.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 27. und 28. April 1922:

1. Fritz Balack aus Guben,
2. Walter Rickmann aus Falkenburg, Kreis Dramburg,
3. Johannes Riehn aus Leopoldshagen, Kreis Anklam,
4. Ernst Sarek aus Hornau, Kreis Spremberg,
5. Walter Scheel aus Templin,
6. Martin Simon aus Speck, Kreis Naugard,
7. Ewald Sprondel aus Stolp,
8. Max Wolter aus Steitin.

B. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 25. und 26. April 1922:

1. Hugo Bluth aus Berlin,
2. Ernst Haedel aus Prerow, Kreis Franzburg,
3. Wilhelm Raehler aus Rösternitz, Kreis Schlawa,
4. Thassilo Krüger aus Landsberg a. W.,
5. Rudolf von Oppen aus Barmen,
6. Karl Richnow aus Kolberg,
7. Ernst Steinhardt aus Groß Damerow, Kreis Lauenburg.

Egb. II. Nr. 783.

D. G o ß n e r.

Stettin, den 14. Februar 1922.

(Nr. 104.) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Juli 1922 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe Buchst. L bis P.

Buchst. L zu 3000 $\mathcal{M}$ Nr. 23. 143. 162. 196. 419. 421. 621. 1633. 711. 749. 775. 841. 920. 934. 982. 2123. 161. 228. 803. 842. 848. 935. 3199. 331. 389. 463. 479. 563. 685. 687. 740. 798. 4038. 166. 200. 288. 351. 487. 523. 807. 914. 950. 5252. 346. 660. 860. 6127. 248. 343. 506. 546. 607. 697. 732. 772. 819. 868. 977. 7043. 131. 144. 265. 309. 318. 398. 833. 892. 930. 944. 8020. 178. 248. 405. 753. 754. 755. 783. 9201. 971. 10017. 078. 198. 260. 287. 621. 830. 979. 2113. 116. 179. 664. 792.

Buchst. M zu 1500 $\mathcal{M}$ Nr. 51. 55. 226. 462. 561. 617. 643. 656. 710. 924. 1022. 178. 387. 544.

Buchst. N zu 300 $\mathcal{M}$ Nr. 612. 679. 799. 827. 862. 1260. 447. 451. 519. 642. 695. 717. 720. 724. 821. 2182. 310. 921. 953. 3034. 065. 089. 122. 148. 312. 474. 534. 773. 881. 4054. 063. 075. 483. 552. 722. 772. 966. 5210. 384. 458. 529. 564.

Buchst. O zu 75 $\mathcal{M}$ Nr. 221. 689. 771. 800. 886. 1101. 295. 408. 489.

Buchst. P zu 30 $\mathcal{M}$ Nr. 132. 189. 236. 274. 287. 303. 305. 306. 314. 328. 334. 336. 353. 359. 360. 371. 374. 379. 380. 382. 389. 397. 401. 402. 404. 420. 431. 439. 441. 445. 448. 463. 471. 472. 478. 479. 490. 491. 494. 495. 502. 512. 514. 515. 518. 524. 530. 531. 532. 535. 536. 541. 548. 550. 551. 554. 555. 556. 558. 560. 565. 567. 568. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 578. 581. 585. 586. 588. 589. 591. 593. 595. 597. 598. 600.

II. 4% ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.

Buchst. FF zu 3000 $\mathcal{M}$ Nr. 634. 1653. 708. 2406. 475. 755. 792. 860. 879. 894. 3053. 138. 274. 406.

Buchst. GG zu 1500 $\mathcal{M}$ Nr. 87. 194.

Buchst. HH zu 300 $\mathcal{M}$ Nr. 25. 100. 240. 243. 285. 404.

Buchst. JJ zu 75 $\mathcal{M}$ Nr. 23. 30. 77. 102. 106. 135. 146.

Buchst. KK zu 30 $\mathcal{M}$ Nr. 23. 30. 42. 45. 52. 54. 55. 58. 69. 70. 73. 76. 78. 80. 84. 94.

Rückständig sind:

 $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe

seit 2. 1. 17. N 3823.

" 1. 7. 17. N 3264.

" 2. 1. 18. N 4973. O 606. 1490.

" 1. 7. 18. L 2628. N 1836. 4392.

" 2. 1. 19. L 8084.

" 1. 7. 19. L 2214. M 2032.

" 2. 1. 20. L 2590. 6278. 9860. M 1163. 429. 469. O 1191.

" 1. 7. 20. L 369. 3964. 7538. 9301. N 109. 1713. 2113. 606. 4393. O 17.

" 2. 1. 21. L 5453. 9610. M 464. 2573. N 2630. 4169. O 754.

" 1. 7. 21. L 5442. 7381. 8075. 200. 9048. M 1172. 2227. N 601. 1746. 2347. 864. 3930. O 578. 795. 1232. P 529.

" 2. 1. 22. L 1665. 2054. 3012. 074. 4813. 7367. 934. 8358. 447. 760. 10096. M 667. 2345. N 268. 4869. O 164. 460. 932. 958. 1009. 130. 235. P 391. 513.

 4% ige Rentenbriefe

seit 1. 7. 18. KK 57.

" 1. 7. 20. KK 9.

" 2. 1. 21. GG 161. JJ 51.

" 1. 7. 21. FF 387. GG 31. KK 7.

" 2. 1. 22. FF 19. 660. 666. 809. GG 173. HH 113. 136. JJ 98. 99. 130. 137. KK 29. 39. 43.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen Zinscheinen

zu I Reihe IV Nr. 14/16

II " II " 4/16

und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1922 ab bei unserer Kasse hiersebst, Augustaplatz 5, bei der Rentenkassette in Berlin, Klosterstraße 76 I oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1922 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Direktion der Rentenbank.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 30. Mai 1922.

(Nr. 105.) Erhebung von Kirchensteuern.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 8. April 1922 — IX 602 — Kirchl. Amtsbl. S. 57 — haben wir darauf aufmerksam gemacht, mit Rücksicht auf die zu erwartende Steigerung der geldlichen Bedürfnisse der Landeskirche Vorsicht bei Feststellung des Kirchensteuerbedarfes für 1922 walten zu lassen und den Kirchengemeinden nahegelegt, sich darauf einzurichten. Bestimmtere Angaben über die Höhe der künftigen landeskirchlichen Umlage waren uns bisher nicht möglich.

Vielfachen Klagen der Kirchengemeinden gegenüber, daß sie auf solche ungewisse Mitteilung ihr Rechnungswesen nicht aufbauen könnten, haben den Evangelischen Oberkirchenrat veranlaßt, mit allem Vorbehalt darauf hinzuweisen, daß nach bisheriger unverbindlicher Beurteilung der landeskirchliche Umlagebedarf für das Rechnungsjahr 1922 vorläufig auf 2% des Reichseinkommensteuerfolls geschätzt werden kann. Wir geben den Kirchengemeinden hiervon Kenntnis mit dem Anheimstellen, für das Rechnungsjahr 1922 bis auf weiteres mit dem genannten landeskirchlichen Umlagebetrag von 2% des Reichseinkommensteuerfolls zu rechnen. Bei etwa noch fälligen Umlagebeschlüssen für 1922, an deren ungesäumte Vorlage wir nochmals erinnern, wollen die Kirchengemeinden diese Mitteilungen entsprechend berücksichtigen.

Lgb. IX. Nr. 1066.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 22. Mai 1922.

(Nr. 106.) Bronzeglocken.

Neuerdings mehren sich die Fälle, daß sich Kirchengemeinden, die ihre zweite (oder weitere) Glocke für Kriegszwecke haben abliefern müssen, ein neues und zwar meistens ein Gußstahlgeläut anschaffen und die noch vorhandene eine Bronzeglocke an die Glockenfirma in Zahlung geben. Falls die Bronzeglocken, was regelmäßig der Fall sein wird, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ist zur Veräußerung die kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung erforderlich (§ 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 — R. G. und P.-Bl. 1893 S. 9 — Art. 24 Ziffer 2 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 — Preuß. Ges.-Samml. S. 125 —). Die Vertreter der Kirchengemeinden, wie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ohne die vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung derartige Gegenstände veräußern, machen sich sogar nach der Reichsverordnung vom 8. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. Seite 913 — einer strafbaren Handlung schuldig, die mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 M bedroht ist, woneben auf Einziehung des veräußerten Gegenstandes erkannt werden kann.

Wir erwarten daher in jedem Falle vor der beabsichtigten Veräußerung Bericht. Angesichts der Seltenheit von Bronzeglocken können wir eine Genehmigung nur noch dann in Aussicht stellen, wenn die Glocke einer anderen Kirchengemeinde käuflich überlassen werden soll, zumal die Hingabe an eine Firma an Zahlungsstatt mittelbar die Wiederbeschaffung von Glocken verteuern dürfte.

Übrigens werden, wie wir der Äußerung einer Regierung entnehmen, die Kirchengemeinden auch auf die patronatliche Zustimmung bei fiskalischem Patronat nicht zu zählen haben.

Aus allen diesen Gründen empfehlen wir, bei Anschaffung neuer Glocken mit der Verwertung der noch vorhandenen Bronzeglocken (abgesehen von dem Falle der Abgabe an eine andere Gemeinde) von vornherein nicht zu rechnen. Die Erfahrungen auf dem Gebiete des Glockengusses und der Glocken-

beratung lassen durchaus die Möglichkeit zu, neu zu beschaffende Gußstahlglocken der vorhandenen Bronzeglocke im Klange anzupassen. Gegebenenfalls sind wir auch bereit durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt auf die käufliche Überlassung an eine andere Kirchengemeinde hinzuwirken.

Ltg. IV. Nr. 972.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Amtsentsetzung.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen ist der Pfarrer Rudolf Wisniewski in Groß-Weißuhnen, Diözese Johannisburg, durch rechtskräftige Disziplinentcheidung mit Dienstentlassung bestraft worden.

2. Berufen.

Der bisherige Seminardirektor Horn in Bütow, Diözese Bütow, zum Pfarrer an der Friedenskirchengemeinde in Grabow, Diözese Stettin Stadt.

3. Erledigte Pfarrstellen.

a) Die Pfarrstelle in Groß Linichen, Synode Tempelburg, fiskalischen Patronats, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1922 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Grundgehaltsklasse I = 2400 M und Dienstwohnung.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

b) Die Pfarrstelle in Zirkow, Diözese Garz a. Rg., privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Juli 1922 wieder zu besetzen. Stelleneinkommen: 9836 M und Dienstwohnung. Vom Stelleneinkommen geht ab die Stellenabgabe.

Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben. Der neue Stelleninhaber hat sich gegebenenfalls eine Herabsetzung des Gehalts bis auf die gesetzlichen Sätze der zukünftigen Pfarrbesoldungsordnung gefallen zu lassen.

Bemerk.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Werbeblatt der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika bei, das zur Kanzelempfehlung der am 1. Sonntag nach Trinitatis, den 18. Juni d. Js., zu veranstaltenden Kirchensammlung (Kirchl. Amtsbl. 1922 Seite 4 A Nr. 17) geeignet ist.

1 Beilage